

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Camping-Versicherung (AVB Camping 2022)



Fassung 01.2024

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.
Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Inhaltsverzeichnis

Der Versicherungsumfang

1. Welche Sachen sind versichert?
2. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
3. Welchen Geltungsbereich hat der Versicherungsschutz und was ist der Versicherungsort?
4. Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?
5. Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme?
6. Welche Ausschlüsse sind zu beachten?

Der Leistungsfall

7. Welche Leistungen erbringen wir im Schadenfall?
8. Was haben Sie bei einer Gefahrerhöhung zu beachten?
9. Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?
10. Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach dem Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?
11. Welche Rechtsfolgen entstehen Ihnen bei Verletzung von Obliegenheiten?
12. Wie ist die Auszahlung der Versicherungsleistung geregelt?
13. Wie ist die Übertragung von Ersatzansprüchen geregelt?

Die Versicherungsdauer

14. Wann beginnt der Versicherungsschutz?
15. Wie sind Dauer und Ende des Vertrages geregelt?
16. Was geschieht bei Wegfall des versicherten Interesses?
17. Welche Kündigungsmöglichkeit haben Sie nach einer Prämienanpassung?
18. Welche Kündigungsmöglichkeit haben Sie oder wir nach einem Versicherungsfall?

Die Versicherungsprämie

19. Wie ist die Versicherungsperiode bei der Prämienzahlung definiert?
20. Wann kann es zu einer Prämienanpassung kommen?
21. Wann ist die erste oder einmalige Prämie zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?
22. Wann ist die Folgeprämie zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?
23. Was ist zu beachten, wenn Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben?
24. Welcher Prämienanspruch besteht bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

Weitere Bestimmungen

25. Wann liegt eine Mehrfachversicherung vor?
26. Was ist bei einem Wohnungswechsel zu beachten?
27. Was haben Sie bei einer Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?
28. Was müssen Sie bei Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriften- und Namensänderungen beachten?
29. Was geschieht bei der Wiederbeschaffung der versicherten Sache?
30. Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten haben Sie?
31. Wie gelten Kenntnis und Verhalten Ihrer Repräsentanten?
32. Welche Verjährungsfristen sind zu beachten?
33. Welches Recht ist anzuwenden?
34. Welches Gericht ist für Klagen zuständig?

Der Versicherungsumfang

1. Welche Sachen sind versichert?

Versichert sind die im Versicherungsschein jeweils mit einer Versicherungssumme aufgeführten Sachgruppen, soweit deren Versicherung unter Wertangabe beantragt worden ist und sie für private Zwecke genutzt werden:

1.1 Standfahrzeuge einschließlich aller fabrikmäßig mitgelieferten Teile und der fest eingebauten Sonderausstattung sowie auf dem Fahrzeug montierten Wohnwagenschutzdaches.

Standfahrzeuge sind nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Wohnwagen, Wohnmobile, Tiny-Häuser sowie Bau-, Zirkus- und Schäferwagen, die zu Wohnzwecken ausgebaut wurden, sowie Mobilheime.

1.2 Reisefahrzeuge, einschließlich aller fabrikmäßig mitgelieferten Teile und der fest eingebauten Sonderausstattung.

Reisefahrzeuge sind für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Wohnwagen, Wohnmobile sowie Bau-, Zirkus- oder Schäferwagen, die zu Wohnzwecken ausgebaut wurden, und Wohnkabinen auf Pickups.

1.3 Inhalt (bewegliches Inventar und Gegenstände des persönlichen Bedarfs) von Stand- bzw. Reisefahrzeugen.

1.4 Vorzelte, sofern diese zum Stand- bzw. Reisefahrzeug gehören, sowie Zelt-, Klapp- und Faltanhänger.

1.5 Allseitig geschlossene Nebengebäude aus Stein, Holz oder Metall bis 10 m² und Carports auf dem Dauercampingstellplatz.

1.6 Prämienfrei mitversichert sind

1.6.1 im Rahmen des beweglichen Inhalts von Stand- und Reisefahrzeugen gemäß Ziffer 1.3:

- Unterhaltungselektronik (Rundfunk-, TV-, DVD- und Blu Ray Geräte jeweils einschließlich Zubehör) sowie dazugehörige Antennen und Satellitenantennen

bis 500 Euro je Schadenfall.

- Laptops, Notebooks, Tablets, Mobiltelefone, Foto- und Filmapparate, mobile Navigationsgeräte jeweils inklusive Zubehör

- Kosten für die Wiederbeschaffung von Bankkarten und Ausweispapieren

bis 500 Euro je Schadenfall.

1.6.2 im Rahmen des Vorzeltes gemäß Ziffer 1.4:

- Vorzeltinhalt
- Inhalt von Zelt-, Falt- und Klappanhängern
- Markisen und Sonnendächer
- Photovoltaik-/Solarthermieranlagen

bis 2.500 EUR je Schadenfall.

1.6.3 im Rahmen von Nebengebäuden gemäß Ziffer 1.5

- der Inhalt von Nebengebäuden

bis 500 Euro je Schadenfall.

- Zäune, Mauern, Terrassen und Fußböden auf dem Dauercampingstellplatz, sofern Sie der Eigentümer der Sache sind

bis 1.000 Euro je Schadenfall.

2. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Wir leisten Ersatz für Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der versicherten Sachen durch

2.1 Brand oder Explosion;

2.2 Anprall und Absturz von Luftfahrzeugen;

2.3 Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung. Die Unterschlagung durch denjenigen, an den der Versicherungsnehmer die versicherte Sache unter Vorbehalt seines Eigentums veräußert hat, oder durch denjenigen, dem es zum Gebrauch oder zur Veräußerung überlassen wurde, ist von der Versicherung ausgeschlossen;

2.4 Unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung sowie Schneemassen. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen die versicherten Sachen geworfen werden;

2.5 Beschädigung des Inventars durch Unfall des Stand- oder Reisefahrzeuges. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden;

2.6 Mut- oder böswillige Handlungen fremder Personen (vorsätzliche Sachbeschädigung);

2.7 Leitungswasserschäden. Als Leitungswasser gilt Wasser, das aus den Zu- oder Abwasserrohren der Wasserversorgung oder den sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen bestimmungswidrig austritt.

2.8 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Bruchschäden an der Außenverglasung und Kochfeldern.

2.9 Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz; anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dasselbe Risiko noch über einen anderen Vertrag Versicherungsschutz besteht.

3. Welchen Geltungsbereich hat der Versicherungsschutz?

3.1 Der Versicherungsschutz gilt innerhalb Europas (geografisch). Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind jedoch alle Länder/Gebiete, die vom Auswärtigen Amt zum Schadenzeitpunkt als „Kriegs-, Bürgerkriegs-, Krisen- oder Katastrophengebiete“ benannt sind/werden.

3.2 Die unter Ziff. 1 genannten Sachen sind versichert solange sie sich zur ständigen privaten Nutzung auf

- a) offiziell von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmen geführten Campingplätzen,
- b) behördlich zugelassenen Wohnmobilstellplätzen für maximal 7 Tage
- c) Mobilheim-/Ferienparks
- d) einem Privatgrundstück, auf welchem entweder das Fahrzeug selbst oder ein Gebäude auf dem Grundstück ständig bewohnt ist
- e) im Winterlagen in Hallen oder auf einem privaten Grundstück (umzäunt oder ständig bewohnt)

befinden und nicht auf eigener Achse am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen.

3.3 Inhalt von Reisefahrzeugen einschließlich Vorzelte, Vorzeltinhalte, Markisen und Sonnendächer sind auch während Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches versichert. Wird das Reisefahrzeug auf eigener Achse bewegt, sind Schäden am Fahrzeug selbst nicht versichert.

3.4 Für bewegliches Inventar und Gegenstände des persönlichen Bedarfs in Reisefahrzeugen besteht auch Versicherungsschutz außerhalb von ausgeschilderten bzw. ausgewiesenen Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen oder gleichgestellten Abstellplätzen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz sind die Bestimmungen gemäß der Ziffer 4.1 ff.

4. Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

4.1 Für unbeaufsichtigt zurückgelassene versicherte Sachen besteht Versicherungsschutz bei Schäden durch Dieb-

stahl, Einbruchdiebstahl sowie Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) nur, wenn

4.1.1 Rundfunk-, TV-, DVD- und Blu-Ray-Geräte jeweils einschließlich Zubehör im verschlossenen Stand- bzw. Reisefahrzeug aufbewahrt werden;

4.1.2 Bankkarten, Laptops, Notebooks, Tablets, Mobiltelefone, Foto- und Filmapparate, mobile Navigationsgeräte und Ausweispapiere im verschlossenen Stand- bzw. Reisefahrzeug so aufbewahrt sind, dass sie von außen nicht sichtbar sind (z. B. in einem Schrank)

4.1.3 sonstige bewegliche versicherte Sachen im verschlossenen Stand- bzw. Reisefahrzeug oder geschlossenem Vorzelt oder Nebengebäude aufbewahrt werden.

4.1.4 Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit des Versicherungsnehmers, eines berechtigten Benutzers oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson beim Stand- bzw. Reisefahrzeug oder Vorzelt, nicht jedoch z. B. die Bewachung eines Campingplatzes.

4.2 Nicht eigenständig stehende Vorzelte sind nur versichert, wenn sie mit dem Fahrzeug verbunden sind.

4.3 Eigenständig stehende Dauercampervorzelte/Dauercampervorbauten sind auch ohne, dass sich das Fahrzeug am Zelt befindet versichert, vorausgesetzt alle Seiten des Zeltes sind geschlossen.

4.4 Zelt-, Klapp- und Faltanhänger inklusive deren Inhalt sind nur im aufgebauten Zustand versichert.

5. Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme?

5.1 Stand- und Reisefahrzeuge können in den ersten 5 Jahren (Herstellung/Baujahr) zum Neuwert versichert werden. Danach gilt der Zeitwert.

Neuwert ist der aufgewandte Kaufpreis bei Anschaffung des Fahrzeugs in der versicherten Ausführung unter Berücksichtigung von Rabatten.

Bei gebraucht gekauften Stand- und Reisefahrzeugen gilt bis 2 Jahre nach Kauf der Kaufpreis als Versicherungswert, sofern das Fahrzeug bei Kauf bereits 5 Jahre oder älter ist.

Für alle weiteren versicherten Gegenstände gilt generell der Zeitwert.

6. Welche Ausschlüsse sind zu beachten?

6.1 Nicht versichert sind

6.1.1 Lebens- oder Genussmittel;

6.1.2 Bargeld, Wertpapiere, Sparbücher sowie Urkunden und Dokumente Sammlungen, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall, Kunstgegenstände, Schusswaffen, Pelze und echte Teppiche;

6.1.3 Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge (z. B. auch Fahrräder, Motorroller, Schlauchboote und Surfbretter) sowie Außenbordmotoren, jeweils einschließlich Zubehör;

6.1.4 Sportgeräte jeglicher Art (z. B. auch Tauchausrüstungen);

6.1.5 Stand- und Reisefahrzeuge, die dem Verkauf dienen oder gewerblich genutzt oder vermietet werden.

6.1.6 Stand- und Reisefahrzeuge, die zum Zwecke der Berufsausübung bewohnt werden.

6.1.7 Eigenbauten aller Art. Ausgenommen davon sind Innenausbauten ohne Gas-, Elektrik- und Strominstallationen sowie Nebengebäude und Carports als Bausatz und nach Herstellervorgaben aufgebaut.

6.2 Ausgeschlossen sind Schäden

6.2.1 durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

6.2.2 durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;

6.2.3 durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstigen Eingriffen von hoher Hand;

6.2.4 durch Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung;

6.2.5 durch Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;

6.2.6 durch Vorsatz von Ihnen oder Ihren Repräsentanten.

Der Leistungsfall

7. Welche Leistungen erbringen wir im Schadenfall?

7.1 Wir ersetzen:

7.1.1 bei Zerstörung oder Verlust den jeweiligen Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalles bis zur Höhe der Versicherungssumme. Restwerte werden angerechnet. Eine den Zeitwert übersteigende Entschädigung kann bei Schäden an Stand- und Reisefahrzeugen bei einer Neuwertdeckung (in den ersten 5 Jahren nach Herstellungs- bzw. Baujahr) bzw. Kaufpreisdeckung (in den ersten 2 Jahren nach Kauf eines gebrauchten Stand- oder Reisefahrzeuges) nur verlangt werden, wenn innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Versicherungsfalles die Wiederbeschaffung sicher gestellt ist;

7.2 bei Beschädigung die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles, höchstens jedoch der Versicherungswert gemäß Ziff. 5.

Wenn die Sache nicht innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Versicherungsfalles wiederhergestellt ist, ersetzen wir nur den durch die Minderung der Gebrauchsfähigkeit verbleibenden Schaden, höchstens jedoch die Reparaturkosten.

7.3 nachweislich entstandene Kosten je Schadenfall bis zu einer maximalen Höhe von 5.000 EUR:

- Schadenminderungskosten
- Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten
- Dekontaminations- und Entsorgungskosten von Erdröcken
- Bewegungs- und Schutzkosten
- Luftfrachtkosten

Schlossänderungskosten sind bis 100 EUR je Schadenfall mitversichert.

7.4 Ist die Versicherungssumme einer versicherten Position bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der tatsächliche Versicherungswert (Unterversicherung), so leistet der Versicherer nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert Ersatz.

7.5 Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung je Schadenfall beträgt 150 EUR vom Schadenbetrag.

Bei Schäden durch Diebstahl oder unbefugten Gebrauch von Sachen gemäß Ziff. 1.3, 1.4 und 1.5 je Versicherungsfall 20 % vom Schadenbetrag, mindestens jedoch 150 EUR.

8. Was haben Sie bei einer Gefährerhöhung zu beachten?

8.1 Was ist eine Gefährerhöhung?

Eine Gefährerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.

Eine anzeigespflichtige Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.

Eine Gefahrerhöhung nach Satz 1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

Weiterhin liegt eine Gefahrerhöhung nach Satz 1 nicht vor, wenn sie in unserem Interesse lag oder durch ein Ereignis veranlasst wurde, für das wir eintrittspflichtig sind, oder sie einem Gebot der Menschlichkeit entsprach.

8.2 Ihre Pflichten als Versicherungsnehmer

8.2.1 Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

8.2.2 Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.

8.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

8.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch uns

8.3.1 Kündigungsrecht

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Ziff. 8.2.1, können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziff. 8.2.2 und 8.2.3 bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

8.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden, erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

8.3.3 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsänderung nach Ziff. 8.3.1 und 8.3.2 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

8.4 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

8.4.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Ziff. 8.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

8.4.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziff. 8.2.2 und 8.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Ziff. 8.3.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

8.4.3 Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

8.4.3.1 soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

8.4.3.2 wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

8.4.3.3 wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen.

9. Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

9.1 Sie haben alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften und alle sonstigen, vertraglich vereinbarten Obliegenheiten zu beachten.

10. Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach dem Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

Sie haben bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalles

10.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

10.2 uns den Schadeneintritt, nachdem Sie davon Kenntnis erlangt haben, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch anzuzeigen;

10.3 unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände es gestatten;

10.4 unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen;

10.5 Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Raub) gegen die versicherten Sachen unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

10.6 uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

10.7 das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;

10.8 uns, soweit möglich unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

10.9 uns, angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

10.10 steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach Ziff. 10.1. bis 10.9 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

11. Welche Rechtsfolgen entstehen Ihnen bei Verletzung von Obliegenheiten?

11.1 Leistungsfreiheit und Leistungskürzung aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung vor bzw. bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung, Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

11.2 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie eine Obliegenheit gemäß Ziffer 9 bis 10 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

11.2.1 Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder die den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

11.2.2 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

11.3 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung eines Versicherungsfalles

11.3.1 Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht befreit.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatz in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

11.3.2 Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

12. Wie ist die Auszahlung der Versicherungsleistung geregelt?

12.1 Fälligkeit der Entschädigung

Unsere Geldleistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind.

12.2 Ihr Anspruch auf Abschlagszahlung

Wenn unsere Erhebungen nicht innerhalb eines Monats nach Anzeige des Versicherungsfalles abgeschlossen sind, können Sie Abschlagszahlungen in Höhe des Betrages verlangen, den wir voraussichtlich mindestens zahlen müssen. Verzögern sich jedoch unsere Erhebungen durch Ihr Verschulden, verlängert sich die Monatsfrist entsprechend.

12.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitere Zinspflicht besteht:

12.3.1 Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

12.3.2 Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 1 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

12.3.3 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

12.4 Aufschub der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

12.4.1 Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;

12.4.2 ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles noch läuft.

13. Wie ist die Übertragung von Ersatzansprüchen geregelt?

13.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht

dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

13.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns, soweit erforderlich, mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen kein Ersatz von Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

Die Versicherungsdauer

14. Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag/Prämie rechtzeitig im Sinne von Ziff. 21 zahlen.

15. Wie sind Dauer und Ende des Vertrages geregelt?

15.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

15.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

15.3 Vertragsdauer von weniger als 1 Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

15.4 Kündigung von mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen.

Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) zugegangen sein.

16. Was geschieht bei Wegfall des versicherten Interesses?

16.1 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung ganz oder teilweise weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen.

16.1.1 Als Wegfall des versicherten Interesses gilt, dass sich die versicherten Sachen ganz oder teilweise nicht mehr in Ihrem Besitz (z. B. durch Veräußerung) befinden.

17. Welche Kündigungsmöglichkeit haben Sie nach einer Prämienanpassung?

Erhöht sich die Prämie aufgrund einer Prämienanpassung, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert (Ziff. 20) können Sie den Versicherungsvertrag in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Prämienanpassung wirksam werden soll.

Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Prämienhöhung zugehen.

Das Gleiche gilt, wenn der Umfang des Versicherungsschutzes aufgrund einer Prämienanpassung vermindert wird, ohne dass die Prämie herabgesetzt wird.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

18. Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie oder wir nach einem Versicherungsfall?

18.1 Kündigungsmöglichkeit

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können wir oder Sie den Versicherungsvertrag in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) kündigen.

Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugegangen sein.

18.2 Wirksamwerden der Kündigung durch Sie

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.

18.3 Wirksamwerden der Kündigung durch uns

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Die Versicherungsprämie

19. Wie ist die Versicherungsperiode bei der Prämienzahlung definiert?

Je nach Vereinbarung werden die Prämien entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie im Voraus gezahlt.

Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr.

Bei einer Einmalprämie ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

20. Wann kann es zu einer Prämienanpassung kommen?

20.1 Grundsatz

Die Prämie kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung steigen oder sinken (Prämienanpassungsklausel).

20.2 Prämienanpassungsklausel

Wir überprüfen nach anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik, ob die gemessene Schaden- und Kostenbelastung mit der zum Zeitpunkt der Tariffestlegung oder einer gegebenenfalls vorangegangenen Prämienanpassung ermittelten Schaden- und Kostenerwartung im Einklang steht.

Eine Überprüfung führen wir nur dann durch, wenn aus versicherungstechnischen Gründen eine Anpassung notwendig erscheint. Wir sind berechtigt, die Prämie für bestehende Verträge neu zu kalkulieren.

Eine solche Prämienanpassung führen wir nur dann durch, wenn aus versicherungstechnischen Gründen eine Neukalkulation notwendig erscheint.

Notwendig ist eine solche Neukalkulation z. B. bei einer Veränderung des erwarteten Bruttoschadenbedarfs für gleichartige Risiken. Bei der Neukalkulation ist außer der bisherigen Schadenentwicklung einer ausreichend großen Anzahl von Risiken, die die gleichen Tarifierungsmerkmale aufweisen, auch die voraussichtlich künftige Schaden- und Kostenentwicklung der Zurich Insurance Europe AG zu berücksichtigen. Preissteigerungen, die bereits in der Entwicklung eines Prämienfaktors eingeflossen sind, dürfen bei diesen

Berechnungen nicht noch einmal berücksichtigt werden. Ebenso bleibt eine eventuelle Erhöhung des Gewinnsatzes außer Betracht.

Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Prämienänderungen gelten mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge und werden spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Prämienhöhung bekannt gegeben.

21. Wann ist die erste oder einmalige Prämie zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?

21.1 Fälligkeit

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

21.2 Leistungsfreiheit

Wenn Sie die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Ziff. 21.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf dies Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

21.3 Rücktritt

Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, können wir von dem Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist.

Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

22. Wann ist die Folgeprämie zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?

22.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit

Die Folgeprämien werden zu Beginn der jeweils vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein, dessen Nachträgen oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums erfolgt.

22.2 Verzug

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir werden Sie auf Ihre Kosten in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen (Mahnung).

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir die rückständige Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

22.3 Leistungsfreiheit

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Zahlung frei.

22.4 Kündigung

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung die Zahlung leisten. Die Regelung über unsere Leistungsfreiheit nach Ziff. 21.3 bleiben unberührt.

23. Was ist zu beachten, wenn Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben?

23.1 Ihre Pflichten als Prämienzahler

Ist zur Einziehung der Prämie das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

23.2 Änderung des Zahlweges

Haben Sie zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, so sind wir berechtigt, die SEPA-Lastschriftvereinbarung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) zu kündigen.

Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, die ausstehenden Prämien und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können wir Ihnen in Rechnung stellen.

23.3 Monatliche Prämien

Monatliche Prämien müssen im SEPA-Lastschriftverfahren gezahlt werden.

24. Welcher Prämienanspruch besteht bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

24.1 Allgemeine Grundsätze

24.1.1 Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht uns nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

24.1.2 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns die Prämie zu, die wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

24.2 Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung oder fehlendem versicherten Interesse

24.2.1 Üben Sie Ihr Recht aus, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, haben wir nur die auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie zu erstatten.

Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung über das Widerrufsrecht über die Rechtsfolgen des Widerrufs und die zu zahlende Prämie hingewiesen haben und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

24.2.2 Beenden wir durch Rücktritt das Versicherungsverhältnis, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Beenden wir durch Rücktritt das Versicherungsverhältnis, weil die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

24.2.3 Beenden wir durch Anfechtung das Versicherungsverhältnis wegen arglistiger Täuschung, so steht uns die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

24.2.4 Sie sind nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Weitere Bestimmungen

25. Wann liegt eine Mehrfachversicherung vor?

25.1 Anzeigepflicht

Wenn Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichern, sind Sie verpflichtet uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und der Versicherungsumfang anzugeben.

25.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in Ziff. 11 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

25.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

25.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert, oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wäre, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

25.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt.

Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstanden Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangen Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen aus denen die Prämien errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

25.3.3 Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Uns steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

25.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

25.4.1 Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung uns zugeht.

25.4.2 Die Regelungen nach Ziff. 25.4 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

26. Was ist bei einem Wohnungswechsel zu beachten?

Die Verlegung des Wohnsitzes ist uns unverzüglich in Textform (z. B. Brief, E-Mail oder Fax) mitzuteilen.

26.1 Verlegung des Erstwohnsitzes ins Ausland

Verlegen Sie Ihren Erstwohnsitz ins Ausland (außerhalb der Bundesrepublik Deutschland), erlischt der Versicherungsschutz zum Datum der Abmeldung und es erfolgt die Aufhebung des Vertrages.

27. Was haben Sie bei einer Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?

27.1 Rechte aus dem Vertrag

Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein oder dessen Nachträge besitzt.

27.2 Zahlung von Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

27.3 Kenntnis und Verhalten

27.3.1 Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die Interessen des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.

27.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder es ihm nicht möglich ist oder nicht zumutbar war, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen.

27.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne dessen Auftrag geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

28. Was müssen Sie bei Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriften- und Namensänderungen beachten?

28.1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind für uns bestimmte Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) abzugeben.

Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

28.2 Nichtanzeige einer Anschrift bzw. Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

28.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach 28.2 entsprechend Anwendung.

29. Was geschieht bei Wiederbeschaffung der versicherten Sache?

29.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, haben Sie oder wir dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) anzuzeigen.

29.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behalten Sie den Anspruch auf die Entschädigung, falls Sie uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

29.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

29.3.1 Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzuzahlen oder uns die Sache zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung von uns auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.

29.3.2 Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so können Sie die Sache behalten und müssen sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklären Sie sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung durch uns nicht bereit, so haben Sie die Sache im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhalten wir den Anteil, welcher der von uns geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

29.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so können Sie die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in Fällen von Ziff. 29.2 oder Ziff. 29.3 bei Ihnen verbleiben.

29.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wieder zu beschaffen.

29.6 Übertragung der Rechte

Haben Sie uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so haben Sie uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die Ihnen mit Bezug auf diese Sache zustehen.

30. Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten haben Sie?

30.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 gestellt haben.

30.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

30.2.1 Vertragsänderung

Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Pflichtverletzung nicht verschuldet, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In unserer Mitteilung über die

Vertragsveränderung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

30.2.2 Rücktritt oder Leistungsfreiheit

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Ziff. 30.1. können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit durch Sie ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so sind wir nicht zu Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

30.2.3 Kündigung

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Ziff. 30.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, wir hätten den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

30.2.4 Ausschluss unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung (Ziffer. 30.2.1), zum Rücktritt (Ziff. 30.2.2) und zur Kündigung (Ziff. 30.2.3) sind jeweils ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannten.

30.3 Frist für die Ausübung unserer Rechte

Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziff. 30.2.1), zum Rücktritt (Ziff. 30.2.2) oder zur Kündigung (Ziff. 30.2.3) müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Rechte begründet.

30.4 Rechtsfolgehinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziff. 30.2.1), zum Rücktritt (Ziff. 30.2.2) und zur Kündigung (Ziff. 30.2.3) stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

30.5 Anzeige von Vertretern

Wird der Vertrag von einem Vertreter von Ihnen geschlossen, so sind bei der Anwendung von Ziff. 30.1 und 30.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist Ihres Vertreters als auch Ihre Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass Ihre Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

30.6 Erlöschen unserer Rechte

Unser Recht auf Vertragsänderung (Ziff. 30.2.1), Rücktritt (Ziff. 30.2.2) und Kündigung (Ziff. 30.2.3) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf Zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

31. Wie gelten Kenntnis und Verhalten Ihrer Repräsentanten

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

32. Welche Verjährungsfristen sind zu beachten?

32.1 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in

drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den, den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

32.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

33. Welches Recht ist anzuwenden und welche Vertragssprache gilt?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Die Vertragssprache ist deutsch.

34. Welches Gericht ist für Klagen zuständig?

34.1 Klage gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns nach unserem Sitz.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können Sie Ihre Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

34.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt, haben.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können wir unsere Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht gelten machen.

34.3 Unbekannter Wohnsitz

Sind Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Dies gilt entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder Personengesellschaft ist und sein Geschäftssitz unbekannt ist.